



# Familiennachzug

1. Lesen Sie die nachfolgenden Hinweise und die Dokumentenliste sorgfältig durch.
2. Stellen Sie dann bitte Ihre Antragsunterlagen zusammen.
3. Buchen Sie einen [Termin](#).
4. Bitte sortieren Sie Ihre Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

Bitte beachten Sie:

- Der Grundsatz **der persönlichen Vorsprache** gilt auch bei der Beantragung für **minderjährige Kinder**.
- Die Visastelle kann aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens und der Gleichbehandlung aller Antragsteller nur Anträge in der erbetenen Form zur Bearbeitung annehmen.
- Das Einreichen unvollständiger Unterlagen kann zur Ablehnung führen.
- Unaufgefordert übersandte Unterlagen können Ihrem Visumantrag nicht zugeordnet werden.
- Alle Unterlagen, Merkblätter und Antragsformulare der Botschaft sind kostenlos.
- Alle Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite der [Botschaft](#)
- Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen ab. Sachstandsanfragen beschleunigen das Visumverfahren nicht.
- Welche Unterlagen bei **Familienzusammenführung zum minderjährigen Kind** vorzulegen sind, erfragen Sie bitte im Einzelfall per E-Mail an die Adresse [visa@riga.diplo.de](mailto:visa@riga.diplo.de)

## Welche Unterlagen sind vorzulegen?

<b>1</b>	<b>Visumantrag</b>	
<input type="checkbox"/>	Ausgefüllt in deutscher oder englischer Sprache	Das Antragsformular erhalten Sie kostenlos auf der Homepage der Botschaft. Wir empfehlen die Nutzung des VIDEX-Systems zum elektronischen Ausfüllen des Antrags: <a href="https://videx.diplo.de/videx/visum-erfassung/videx-langfristiger-aufenthalt">https://videx.diplo.de/videx/visum-erfassung/videx-langfristiger-aufenthalt</a>
<input type="checkbox"/>	Zusatzangaben zur Erreichbarkeit und Vertretung	Das Formular finden Sie <a href="#">auf unserer Webseite</a> .
<b>2</b>	<b>Reisedokument</b>	
<input type="checkbox"/>	Reisepass <u>UND</u> eine nicht beglaubigte Kopie aller Seiten mit Eintragungen	Der Pass muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt sein. Der Pass verbleibt <u>nicht</u> in der Botschaft während des Visumverfahrens und muss nur bei der Visumbeantragung und später zur Visierung vorgelegt werden.
<b>3</b>	<b>Aufenthaltserlaubnis</b>	
<input type="checkbox"/>	Gültige Aufenthaltserlaubnis für Lettland <u>UND</u> eine nicht beglaubigte Kopie der Vorder- und Rückseite	

<b>4</b>	<b>Gewöhnlicher Aufenthalt</b>			
<input type="checkbox"/>	Nachweis des gewöhnlichen Aufenthaltes in Lettland	-Beispielsweise durch eine aktuelle Strom- oder Gasrechnung, eine Miet-, Melde- oder Wohnsitzbescheinigung, einen offiziellen Melderegisterauszug oder eine Arbeits- oder Studienbescheinigung. -Das Dokument muss Ihre aktuelle Adresse enthalten. -Alternativ können Sie auch eine Flüchtlingsregistrierung oder ein anderes offizielles Schreiben vorlegen, das von Behörden ausgestellt wurde und Ihre aktuelle Adresse bestätigt.		
<b>5</b>	<b>Passbilder</b>			
<input type="checkbox"/>	ein aktuelles biometrisches Passbild	Das Lichtbild muss <a href="#">bestimmten Anforderungen</a> entsprechen. Bitte kleben Sie das Foto nicht auf.		
<b>Nachzug zum Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner</b>				
<b>6</b>	<b>Nachweis der gültigen Ehe</b>			
<input type="checkbox"/>	Heiratsurkunde mit Apostille <sup>1</sup> und notariell beglaubigter Übersetzung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)			
<input type="checkbox"/>	<i>Bei Antragsstellung zur Eheschließung:</i> Schriftliche Bestätigung eines deutschen Standesamtes über die erfolgreiche Anmeldung der Eheschließung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)			
<b>7</b>	<b>Ehegatte / Verlobte / eingetragener Lebenspartner</b>			
<input type="checkbox"/>	Passkopie des in Deutschland lebenden Ehepartners / eingetragenen Lebenspartner			
<input type="checkbox"/>	Aktuelle erweiterte Meldebescheinigung des Ehepartners / eingetragenen Lebenspartner in Deutschland (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Die Meldebescheinigung darf nicht älter als 6 Monate sein und muss Angaben des Personenstands enthalten		
<b>Bei Nachzug zu einem Ausländer (Nicht-EU-Staatsangehörigkeit):</b>				
<input type="checkbox"/>	Kopie des deutschen Aufenthaltstitels (nicht beglaubigt)			
<input type="checkbox"/>	Nicht beglaubigte Kopie von dessen/deren Gehaltsmitteilungen der letzten drei Monate			
<input type="checkbox"/>	Nachweis über ausreichenden Wohnraum			
<b>8</b>	<b>Nachweis der einfachen deutschen Sprachkenntnisse</b>			
	Nachzug zum deutschen Staatsangehörigen	Nachzug zu einem anderen EU-Staatsangehörigen	Nachzug zu einem Ausländer (Nicht-EU-Staatsangehörigkeit)	- Welche Zertifikate derzeit anerkannt sind, finden Sie auf der Webseite <a href="https://www.alte.org/Our-Full-Members">https://www.alte.org/Our-Full-Members</a> .
<input type="checkbox"/>	Nachweis einfacher Deutschkenntnisse (Sprachzertifikat A1, Start Deutsch 1) (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Es sind <u>keine</u> Sprachkenntnisse nachzuweisen	Nachweis einfacher Deutschkenntnisse (Sprachzertifikat A1, Start Deutsch 1) (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	- Das Prüfungsdatum darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen. - Ausnahme vom Erfordernis der Sprachkenntnisse entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Deutschkenntnisse beim Ehegatten-nachzug“

<sup>1</sup>Eine Apostille wird nur für die Urkunden benötigt, die **nicht** in einem EU- oder EWR-Staat ausgestellt wurden.

<b>Nachzug zu sonstigen Familienangehörigen</b>	
<b>6A</b>	<b>Nachweis des Abstammungsverhältnis</b>
<input type="checkbox"/>	Urkunde über das Abstammungsverhältnis zwischen dem Antragssteller und der in Deutschland lebenden Person mit Apostille <sup>1</sup> und notariell beglaubigter Übersetzung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)
<b>7A</b>	<b>Lebensgemeinschaft in Deutschland</b>
<input type="checkbox"/>	Nicht beglaubigte Passkopie der Person, zu der der Familiennachzug begehrt wird
<input type="checkbox"/>	Aktuelle erweiterte Meldebescheinigung des Ehepartners / eingetragenen Lebenspartner in Deutschland (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)
	Die Meldebescheinigung darf nicht älter als 6 Monate sein und muss Angaben des Personenstands enthalten
<b>Bei Nachzug zu einem deutschen Staatsangehörigen:</b>	
<input type="checkbox"/>	Nachweise gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte
<b>Bei Nachzug zu einem EU-Staatsangehörigen (nicht deutscher Staatsangehöriger):</b>	
<input type="checkbox"/>	Nachweise über Unterhaltsgewährung
	Sie müssen über einen Zeitraum von mindestens 6 Monate Nachweise vorgelegen, welche Belegen, dass Sie durch Ihren Angehörigen Unterhalt erhalten. Dies können Sie z.B. durch Überweisungsnachweise tun.
<b>Bei Nachzug zu einem Ausländer (Nicht-EU-Staatsangehörigkeit):</b>	
<input type="checkbox"/>	Nachweise gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte
<b>9</b>	<b>Nachweis der Unterkunft</b>
<input type="checkbox"/>	Nachweis der Unterkunft in Deutschland mit vollständiger Adressenangabe (zB Mietvertrag, Hotelreservierung, Einladungsschreiben)
<b>10</b>	<b>Visumsgebühr</b>
<input type="checkbox"/>	75,00 €, bzw. 37,50 € bei minderjährigen zu zahlen per Kreditkarte (Master Card / Visa) oder in bar
	<b>Ausgenommen</b> sind Ehepartner und Kinder von EU-Bürgern bei Vorlage entsprechender Nachweise, sofern sie gemeinsam mit dem EU-Bürger oder zu ihm nach Deutschland reisen
<u>Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.</u>	
<b>11</b>	<b>Bei Erteilung des Visums:</b>
<input type="checkbox"/>	Reisekrankenversicherung oder EVAK-Karte, die mindestens 3 Monate nach der Einreise nach Deutschland gültig ist. Nähere Informationen dazu finden Sie auf <a href="#">unserer Webseite</a> .

Bearbeitungsdauer bei Familienzusammenführung zum deutschen Staatsangehörigen:  
Etwa zwei bis fünf Monate, in Einzelfällen auch kürzer oder länger.

Bearbeitungsdauer bei Familienzusammenführung zu EU-Staatsangehörigen:  
Etwa zwei bis drei Wochen, in Einzelfällen auch kürzer oder länger.

Bearbeitungsdauer bei Familienzusammenführung zu Ausländern (nicht EU-Staatsangehörigen):  
Etwa drei bis sechs Monate, in Einzelfällen auch kürzer oder länger.

Falls sich im Laufe Ihres Visumverfahrens Rückfragen an Sie ergeben sollten oder zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden müssten, würde die Visastelle sich selbstverständlich unaufgefordert direkt an Sie wenden.